



Raiffeisen
CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 01. März 2002

für

Call Optionsscheine 2002/2003

*Nachtrag Nr. 1 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz
zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom
12. Februar 2002*

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 01. März 2002
Nachtrag gemäß § 10 Wertpapierverkaufsprospektgesetz
zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt
vom 12. Februar 2002

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,
Wien

jeweils 1.000.000 Call Optionsscheine 2002/2003

(WKN 528788, ISIN AT0000664982); Ausübungspreis EUR 70,00; Ausübungsfrist 06.03.02-19.03.03

(WKN 528789, ISIN AT0000664990); Ausübungspreis EUR 80,00; Ausübungsfrist 06.03.02-19.03.03

bezogen auf den Kurs der ADRs
der Lukoil (WKN 899954, ISIN US6778621044)
Bezugsverhältnis jeweils 10:1

jeweils 1.000.000 Call Optionsscheine 2002/2003

(WKN 528791, ISIN AT0000665005); Ausübungspreis EUR 16,00; Ausübungsfrist 06.03.02-19.03.03

(WKN 528792, ISIN AT0000665013); Ausübungspreis EUR 18,00; Ausübungsfrist 06.03.02-19.03.03

bezogen auf den Kurs der ADRs
der Gazprom (WKN 903276, ISIN US3682872078)
Bezugsverhältnis jeweils 10:1

jeweils 1.000.000 Call Optionsscheine 2002/2003

(WKN 528797, ISIN AT0000665062); Ausübungspreis EUR 4,00; Ausübungsfrist 06.03.02-19.03.03

(WKN 528798, ISIN AT0000665070); Ausübungspreis EUR 5,00; Ausübungsfrist 06.03.02-19.03.03

bezogen auf den Kurs der GDRs
der TPSA (WKN 916981, ISIN US87943D2071)
Bezugsverhältnis jeweils 10:1

Optionsart: amerikanisch

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	4
2.	Informationen über Verlustrisiken bei Optionsscheinen.....	5
3.	Allgemeine Informationen	8
4.	Angaben über die Emittentin.....	11
Anhang 1	Optionsscheinbedingungen für ADRs.....	14
Anhang 2	Optionsscheinbedingungen für GDRs.....	19

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (im folgenden kurz: Prospekt) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine sind Non-Commodities-Linked-Optionsscheine. Sie sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Optionsscheine werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Optionsscheinen innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Ferner ist es bei Ausübung der Optionsscheine erforderlich, eine Bestätigung abzugeben, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum (non-US beneficial ownership) an den Optionsscheinen vorliegt. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Optionsscheine, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Optionsscheine übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Optionsscheinen

Allgemeine Risiken von Optionsscheinen

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – **bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten** – besonders hoch.

Wenn Sie die in diesem Prospekt beschriebenen Optionsscheine bezogen auf ADRs oder GDRs (der „Basiswert“) kaufen, erwerben Sie das Recht, von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen. Dieses Recht ist bei Call und Put Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Abrechnungskurs den Ausübungspreis am Bewertungstag überschreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der maßgebliche Abrechnungskurs den Ausübungspreis am Bewertungsstichtag unterschreitet. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblichen Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswertes fällt. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswertes steigt.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Bitte beachten Sie, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Gegen Ende der Laufzeit des Optionsscheins fällt der Zeitwert tendenziell immer weiter, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich um so schneller, je näher der Verfallstag rückt.

Verzichten Sie während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine oder werden die Optionsscheine am Verfallstag nicht automatisch ausgeübt (die Voraussetzungen einer automatischen Ausübung sind in den Optionsscheinbedingungen näher beschrieben), so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Vom Ablauf der Ausübungsfrist werden Sie nicht verständigt.

Beachten Sie bitte, dass Optionsscheine i.d.R. nur in geringeren Stückzahlen emittiert werden und daher ein erhöhtes Liquiditätsrisiko besteht, d.h. es ist u.U. nicht möglich, Optionsscheine zu jedem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Hebeleffekt von Optionsscheinen

In bezug auf das eingesetzte Kapital sind Veränderungen des Optionspreises überproportional größer als die des Basiswertes. Dieses den Optionsscheinen immanente Merkmal ist der sogenannte Hebeleffekt („Leverage“-Effekt). So einerseits mit dem Optionsschein Gewinnchancen verbunden sind, die höher sein können, als die anderer Kapitalanlagen, so sind andererseits **mit einem Optionsschein aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden**.

Der Leverage-Effekt wirkt also in beide Richtungen: Bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses der zugrundeliegenden Wertpapiere wirkt sich der Leverage-Effekt zu Ihrem Nachteil aus; hingegen bei günstigen Kursentwicklungen zu Ihrem Vorteil.

Prinzipiell gilt, je größer der Leverage-Effekt ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko; zusätzlich ist der Leverage-Effekt umso größer, je kürzer die Laufzeit eines Optionsscheines ist.

Bei Optionsscheinen ist weiterhin zu bedenken, dass das Bezugsverhältnis (z.B. 10:1) sich auch beim Leverage-Effekt auswirkt.

Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Optionsscheine in fremder Währung oder Währungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Optionsscheins wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit des Optionsscheins sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrundeliegenden Basiswerts. Eine Wertminderung des Optionsscheins kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts konstant bleibt.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Optionsschein verbundene Gewinnchance extrem mindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen abhängen, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie nicht darauf vertrauen können, dass Sie durch diese Geschäfte Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Optionsscheinen

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Optionsscheinen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie daher nicht darauf, dass Sie den Optionsschein zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheingeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Optionsscheinen vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch Ihre Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Optionsscheine

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Vertragsgegenstandes, z.B. der Aktie, und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Optionsscheinen zugrundeliegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Optionsscheine bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte haben, auf die sich die Optionsscheine beziehen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine bzw. auf die von dem Inhaber der Optionsscheine zu beanspruchende Tilgungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt am Main („BAWe“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Der Prospekt ist ein unvollständiger Prospekt gemäß § 10 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes. Einzelne Angebotsbedingungen, der Optionsscheine, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen zu diesem Prospekt aufgenommen. Der vervollständigte Prospekt wird ebenfalls bei den vorstehend erwähnten Stellen zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot beginnt am 04.03.2002.

Anfänglicher Verkaufspreis

Die Optionsscheine werden von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt werden. Danach wird er fortlaufend angepasst. Der Verkaufspreis für Optionsscheine kann bei der Emittentin erfragt werden.

Verbriefung

Die Optionsscheine werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. B. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Dritten Markt der Wiener Börse.

Besteuerung von Optionsscheinen

Inhaber der hier angebotenen Optionsscheine erzielen keine laufenden Erträge.

Werden die Optionsscheine innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Anschaffung von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG vor.

Seit dem 1. Januar 1999 sind auch Termingeschäfte, durch die ein unbeschränkt Steuerpflichtiger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechtes nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Der Besteuerung unterliegt in diesem Fall der Differenzausgleich bzw. der Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Werbungskosten. Die angebotenen Optionsscheine zählen zu den Termingeschäften in diesem Sinne, wenn innerhalb der Jahresfrist ein Differenzausgleich gemäß § 1 Z 2 der Optionsscheinbedingungen durch die Emittentin gezahlt wird. Außerhalb dieser Jahresfrist unterliegt ein Differenzausgleich im Privatvermögen nicht der Besteuerung.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Der Verlustrücktrag ist auf einen Betrag von EUR 511.500 beschränkt.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2001 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2001 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,09 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Vorsitzender:

Dr. Gerhard Vogt, Josefgasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:

Dkfm Christian Sperk, Goldeggasse 2, A-1040 Wien

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Linzer Straße 470/6, A-1140 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 28 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist Mitglied der Wiener Börse, der Österreichischen Termin- und Optionsbörse, der Deutschen Börse sowie der EUREX.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2000 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2001 verlief zufriedenstellend; eine testierte Bilanz liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch nicht vor.

Für das Geschäftsjahr 2002 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Monat des Geschäftsjahres 2002 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs-und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Kolingasse 19, A-1090 Wien.

Wien, am 01. März 2002

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft
Wilhelm Celeda Robert Wagner
Direktor Prokurist

Anhang 1 Optionsscheinbedingungen für ADRs

§ 1 Optionsrecht

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien („Emittentin“), begibt gemäß diesen Bedingungen Kauf- und Verkaufsoptionsscheine auf ADRs der

- Lukoil, WKN: 899954, ISIN: US6778621044
- Gazprom, WKN: 903276, ISIN: US3682872078

American Depositary Receipts (ADRs) werden an internationalen Börsen gehandelt und repräsentieren Aktien an ausländischen Gesellschaften.

2. Jeweils zehn Optionsscheine berechtigen nach Maßgabe der nachstehenden Optionsscheinbedingungen zur Auszahlung eines Barbetrages in EURO („Eurobetrag“) in Höhe der Differenz des Schlusskurses der ADRs am jeweiligen Ausübungstag gemäß § 6 (2) abzüglich des Ausübungspreises gemäß § 2 dieser Optionsscheinbedingungen (Kaufoptionsschein) bzw. zwischen dem Ausübungspreis abzüglich dem Schlusskurs (Verkaufoptionsschein).
3. Die Begebung der Optionsscheine erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Optionsscheine wird von der Emittentin laufend festgesetzt.

§ 2 Ausübungspreis, Schlusskurs und Bezugsverhältnis

1. Der jeweilige Ausübungspreis ist aus der Übersicht am Beginn dieses Prospekts zu ersehen. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs der ADRs, der am Bewertungstag von der Frankfurter Börse-Parkett (die maßgebliche Börse) festgestellt wird.
2. Das Bezugsverhältnis beträgt 10:1, d.h. 1 Optionsschein bezieht sich auf 0,1 ADRs bzw. 10 Optionsscheine beziehen sich auf 1 ADR.

§ 3 Ausübungsart

Die Option kann an jedem Bankarbeitstag während der gesamten Ausübungsfrist ausgeübt werden („american style“).

§ 4 Laufzeit und Ausübungsfrist

1. Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am 04.03.2002. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt drei Bankarbeitstage nach Beginn der Laufzeit der Optionsscheine und endet („Verfallszeitpunkt“) am 19.03.2003 um 11:00 Uhr Ortszeit Wien.
2. Die Optionsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Optionsscheine ausgeübt werden.

3. Das Optionsrecht kann rechtswirksam nicht ausgeübt werden:
 - a) am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft,
 - b) an Bank- und Börseschließtagen in Österreich, Deutschland oder im jeweiligen Heimatmarkt des Basiswertes, sowie im Heimatmarkt der dem ADR zugrundeliegenden Aktie.
 - c) im Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien (einschließlich Vorzugsaktien und vergleichbaren Wertpapieren), oder Teilschuldverschreibungen (einschließlich vergleichbaren Wertpapieren) und/oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten auf neue Aktien im dafür vorgesehenen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und dem letzten Tag der jeweiligen Bezugsfrist.
4. Zum Verfallszeitpunkt erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind, die Optionsscheine werden damit ungültig.

§ 5

Form der Optionsscheine; Übertragbarkeit

1. Die Optionsscheine werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Optionsscheinen besteht nicht.

§ 6

Ausübung des Optionsrechtes

1. Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Inhaber des Optionsscheines bei der Optionsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung („Ausübungserklärung“) einreichen. Diese Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend.
2. Bei Eingang der Ausübungserklärung bei der Optionsstelle bis 11:00 Uhr gilt der Schlusskurs des ADRs am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung („Ausübungstag“). Bei Eingang der Ausübungserklärung nach 11:00 Uhr gilt der Schlusskurs des ADR des am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung folgenden Tages.
3. Der Optionsscheininhaber muss die entsprechende Anzahl an Optionsscheinen spätestens mit Abgabe der Ausübungserklärung an die Optionsstelle liefern, und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem bei der Optionsstelle gegebenenfalls unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder durch Lieferung der Optionsscheine auf das durch die Optionsstelle namhaft zu machende Wertpapierdepot der Optionsstelle.

4. Bei Erwerb des Optionsscheines kommen die banküblichen Spesen zur Anrechnung. Etwaige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder beim Erwerb der Aktien anfallen, sind von den betreffenden Optionsscheininhabern zu tragen.

§ 7 Marktstörungen

1. Liegt am Bewertungstag eine Marktstörung (§7 Abs. 2) vor, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Österreich, Deutschland und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, sowie im Heimatmarkt der dem ADR zugrundeliegenden Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Bewertungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland und im oben genannten Land verschoben, gilt dieser Tag als der Bewertungstag. Die Emittentin hat in diesem Fall den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmen.
2. Marktstörung bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den ADRs an der Maßgeblichen Börse oder in den Aktien an der Heimatbörse des Basiswertes, sowie im Heimatmarkt der dem ADR zugrundeliegenden Aktie, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der ADRs oder der Aktien eintritt bzw. besteht. Beruht die Beschränkung des Handels auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse und handelt es sich um eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, gilt dies nicht als Marktstörung.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Optionsscheine bedarf es nicht.

§ 9 Börseneinführung

Die Aufnahme des Handels der Optionsscheine im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ist vorgesehen. Die Anforderungen des Börsegesetzes, die an die Emittentin und an deren im Amtlichen Handel notierten oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere gestellt werden, gelten im Dritten Markt nicht.

§ 10 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

1. Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die RAIFFEISEN CENTROBANK AG.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Optionsstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Optionsstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Optionsscheinen.

§ 12 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Optionsfrist eine Kapitalveränderung der den ADRs zugrunde liegenden Wertpapiere eintritt, werden die Optionsscheinbedingungen derart angepasst, dass die Optionsscheininhaber durch diese Kapitalveränderung nicht schlechter gestellt werden.

§ 13 Ersatzbörse

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der ADRs an der Maßgeblichen Börse oder der Aktien an ihrer Heimatbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 8 als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen („Ersatzbörse“).

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 15 Vorzeitige Kündigung

1. Sollte die Notierung der ADRs an der Maßgeblichen Börse oder der Aktien an ihrer Heimatbörse aufgrund einer Kapitalveränderung oder aus irgend einem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht ausgeübten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der ADRs an den oben genannten Börsen gegeben ist.
2. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag („Kündigungsbetrag), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

Wien, am 01. März 2002

Anhang 2 Optionsscheinbedingungen für GDRs

§ 1 Optionsrecht

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien („Emittentin“), begibt gemäß diesen Bedingungen Kauf- und Verkaufsoptionsscheine auf GDRs der TPSA, WKN: 916981, ISIN: US87943D2071. Global Depositary Receipts (GDRs) werden an internationalen Börsen gehandelt und repräsentieren Aktien an ausländischen Gesellschaften.
2. Jeweils zehn Optionsscheine berechtigen nach Maßgabe der nachstehenden Optionsscheinbedingungen zur Auszahlung eines Barbetrages in EURO („Eurobetrag“) in Höhe der Differenz des Schlusskurses der GDRs am jeweiligen Ausübungstag gemäß § 6 (2) abzüglich des Ausübungspreises gemäß § 2 dieser Optionsscheinbedingungen (Kaufoptionsschein) bzw. zwischen dem Ausübungspreis abzüglich dem Schlusskurs (Verkaufoptionsschein).
3. Die Begebung der Optionsscheine erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Optionsscheine wird von der Emittentin laufend festgesetzt.

§ 2 Ausübungspreis, Schlusskurs und Bezugsverhältnis

1. Der jeweilige Ausübungspreis ist aus der Übersicht am Beginn dieses Prospekts zu ersehen. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs der GDRs, der am Bewertungstag von der Frankfurter Börse-Parkett (die maßgebliche Börse) festgestellt wird.
2. Das Bezugsverhältnis beträgt 10:1, d.h. 1 Optionsschein bezieht sich auf 0,1 GDRs bzw. 10 Optionsscheine beziehen sich auf 1 GDR.

§ 3 Ausübungsart

Die Option kann an jedem Bankarbeitstag während der gesamten Ausübungsfrist ausgeübt werden („american style“).

§ 4 Laufzeit und Ausübungsfrist

1. Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am 04.03.2002. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt drei Bankarbeitstage nach Beginn der Laufzeit der Optionsscheine und endet („Verfallszeitpunkt“) am 19.03.2003 um 11:00 Uhr Ortszeit Wien.
2. Die Optionsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Optionsscheine ausgeübt werden.
3. Das Optionsrecht kann rechtswirksam nicht ausgeübt werden:
 - a) am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft,

- b) an Bank- und Börseschließtagen in Österreich, Deutschland oder im jeweiligen Heimatmarkt des Basiswertes, sowie im Heimatmarkt der dem GDR zugrundeliegenden Aktie.
4. im Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien (einschließlich Vorzugsaktien und vergleichbaren Wertpapieren), oder Teilschuldverschreibungen (einschließlich vergleichbaren Wertpapieren) und/oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten auf neue Aktien im dafür vorgesehenen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und dem letzten Tag der jeweiligen Bezugsfrist.
5. Zum Verfallszeitpunkt erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind, die Optionsscheine werden damit ungültig.

§ 5

Form der Optionsscheine; Übertragbarkeit

1. Die Optionsscheine werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Optionsscheinen besteht nicht.

§ 6

Ausübung des Optionsrechtes

1. Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Inhaber des Optionsscheines bei der Optionsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung („Ausübungserklärung“) einreichen. Diese Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend.
2. Bei Eingang der Ausübungserklärung bei der Optionsstelle bis 11:00 Uhr gilt der Schlusskurs des GDRs am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung („Ausübungstag“). Bei Eingang der Ausübungserklärung nach 11:00 Uhr gilt der Schlusskurs des GDR des am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung folgenden Tages.
3. Der Optionsscheininhaber muss die entsprechende Anzahl an Optionsscheinen spätestens mit Abgabe der Ausübungserklärung an die Optionsstelle liefern, und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem bei der Optionsstelle gegebenenfalls unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder durch Lieferung der Optionsscheine auf das durch die Optionsstelle namhaft zu machende Wertpapierdepot der Optionsstelle.
4. Bei Erwerb des Optionsscheines kommen die banküblichen Spesen zur Anrechnung. Etwaige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des

Optionsrechtes und/oder beim Erwerb der Aktien anfallen, sind von den betreffenden Optionsscheininhabern zu tragen.

§ 7 Marktstörungen

1. Liegt am Bewertungstag eine Marktstörung (§7 Abs. 2) vor, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Österreich, Deutschland und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, sowie im Heimatmarkt der dem GDR zugrundeliegenden Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Bewertungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland und im oben genannten Land verschoben, gilt dieser Tag als der Bewertungstag. Die Emittentin hat in diesem Fall den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmen.
2. Marktstörung bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den GDRs an der Maßgeblichen Börse oder in den Aktien an der Heimatbörse des Basiswertes, sowie im Heimatmarkt der dem GDR zugrundeliegenden Aktie, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der GDRs oder der Aktien eintritt bzw. besteht. Beruht die Beschränkung des Handels auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse und handelt es sich um eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, gilt dies nicht als Marktstörung.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Optionsscheine bedarf es nicht.

§ 9 Börseneinführung

Die Aufnahme des Handels der Optionsscheine im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ist vorgesehen. Die Anforderungen des Börsegesetzes, die an die Emittentin und an deren im Amtlichen Handel notierten oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere gestellt werden, gelten im Dritten Markt nicht.

§ 10 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

1. Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die RAIFFEISEN CENTROBANK AG.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Optionsstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Optionsstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Optionsscheinen.

§ 12 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Optionsfrist eine Kapitalveränderung der den GDRs zugrunde liegenden Wertpapiere eintritt, werden die Optionsscheinbedingungen derart angepasst, dass die Optionsscheininhaber durch diese Kapitalveränderung nicht schlechter gestellt werden.

§ 13 Ersatzbörse

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der GDRs an der Maßgeblichen Börse oder der Aktien an ihrer Heimatbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 8 als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen („Ersatzbörse“).

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 15 Vorzeitige Kündigung

1. Sollte die Notierung der GDRs an der Maßgeblichen Börse oder der Aktien an ihrer Heimatbörse aufgrund einer Kapitalveränderung oder aus irgend einem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht ausgeübten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der GDRs an den oben genannten Börsen gegeben ist.
2. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag („Kündigungsbetrag), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

Wien, am 01. März 2002